

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gaiberg

am 21. September 2022

Verhandelt:

Gaiberg, den 21. September 2022, 19:00 Uhr

Anwesend:

- 1. Vorsitzende:** Bürgermeisterin Petra Müller-Vogel
- 2. Gemeinderäte:** Dr. Arnold, Alexia
Dr. Hennrich, Hans Jürgen
Kick, Boris
Klingmann, Gisela
Dr. Mühleisen, Martin
Müller, Manfred
Schuh, Eric
Volkmann, Matthias
- 3. Schriftführerin:** Angestellte Nina Wesselky
- 4. Beamte, Angestellte:** Hauptamtsleiterin Lena Grabenbauer
Rechnungsamtsleiterin Tanja Edinger

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, dass durch Schreiben vom 13. September 2022 ordnungsgemäß geladen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung wurde am 16. September 2022 in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 37/2022 bekannt gemacht.

Das Kollegium ist beschlussfähig, weil 9 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: Uwe Müller, Dieter Sauerzapf, Gunther Senghas, Jochen Wallenwein

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

zu Urkundspersonen wurden ernannt: Gemeinderätin Dr. Arnold
Gemeinderat Dr. Hennrich

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 21. September 2022
um 19.00 Uhr im "BürgerForum Altes Schulhaus"**

T a g e s o r d n u n g

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 7/2022 vom 27. Juli 2022
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2022
3. Bürgerfragestunde
4. Neubau Kindergarten Bergnest
 - 4.1. Vergabe Fachplanung TGA - Heizung, Lüftung und Sanitär
 - 4.2. Vergabe Fachplanung TGA - Elektro
 - 4.3. Vergabe Tragwerksplanung
 - 4.4. Vergabe Baugrundgutachten
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Prüfungsbericht des Kommunalrechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises für die Jahre 2017 – 2019
6. Eigenbetrieb Wasserversorgung Gaiberg
- Neufassung der Eigenbetriebssatzung -
7. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
8. Neufassung der Hundesteuersatzung
9. Beauftragung eines Schalltomographischen Gutachtens zum Zustand der Linde an der ev. Kirche
10. Vorberatung der Verbandsversammlung Abwasserzweckverband Im Hollmuth am
04. Oktober 2022
11. Bekanntgaben der Verwaltung
12. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

Vor Einstieg in die Tagesordnung gratuliert die Vorsitzende Gemeinderat Kick nachträglich herzlich zum Geburtstag und überreicht ihm eine kleine Aufmerksamkeit.

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 7/2022 vom 27. Juli 2022

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung 7/2022 vom 27. Juli 2022 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2022

- Stundenerhöhung einer Mitarbeiterin im Kindergarten
- Die Einstellung einer Erzieherin für den Kindergarten
- Die Einstellung einer Betreuungskraft für die Kernzeit
- Entscheidung über eine Höhergruppierung
- Genehmigung eines Stundungsantrages

3. Bürgerfragestunde

Kein Bedarf.

4. Neubau Kindergarten Bergnest

- 4.1. Vergabe Fachplanung TGA - Heizung, Lüftung und Sanitär**
- 4.2. Vergabe Fachplanung TGA - Elektro**
- 4.3. Vergabe Tragwerksplanung**
- 4.4. Vergabe Baugrundgutachten**

Der Gemeinderat hat die Planung des Neubaus für den Kindergarten Bergnest an das Architekturbüro o2r-Architekten aus Sinsheim vergeben.
Für die weiteren Planungen müssen Fachplaner hinzugezogen werden.

4.1. Vergabe Fachplanung TGA - Heizung, Lüftung und Sanitär

Das Honorarangebot der miplanung GmbH aus Sinsheim über die Fachplanung TGA - Heizung, Lüftung und Sanitär schließt mit einer Honorarsumme in Höhe von 93.075,05 € inkl. MwSt ab.

Die Honorarermittlung erfolgt vorläufig über die anrechenbaren Kosten des Kostenrahmens, die abschließende Honorarermittlung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung.

Die o2r-Architekten schlagen vor, die miplanung GmbH mit der Fachplanung TGA - Heizung, Lüftung und Sanitär zu beauftragen.

4.2. Vergabe Fachplanung TGA - Elektro

Das Honorarangebot der Wenntec GmbH aus Fahrenbach über die Fachplanung Elektro schließt mit einer Honorarsumme in Höhe von 89.206,30 € inkl. MwSt ab.

Die Honorarermittlung erfolgt vorläufig über die anrechenbaren Kosten des Kostenrahmens, die abschließende Honorarermittlung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung.

Die o2r-Architekten schlagen vor, die Wenntec GmbH mit der Fachplanung TGA - Elektro zu beauftragen.

4.3 Vergabe Tragwerksplanung

Das Honorarangebot der Wulle Lichti Walz GmbH aus Mosbach über die Tragwerksplanung schließt mit einer Honorarsumme in Höhe von 134.821,13 € inkl. MwSt ab.

Die Honorarermittlung erfolgt vorläufig über die anrechenbaren Kosten des Kostenrahmens, die abschließende Honorarermittlung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung.

Die o2r-Architekten schlagen vor, die Wulle Lichti Walz GmbH mit der Tragwerksplanung zu beauftragen.

4.4. Vergabe Baugrundgutachten

Es liegen zwei Angebote über das Baugrundgutachten vor:

- Dr. Behnisch GmbH aus Spechbach: Angebotssumme 4.379,20 € inkl. MwSt.
- Töniges GmbH aus Sinsheim: Angebotssumme 5.934,53 € inkl. MwSt.

Die o2r-Architekten schlagen vor, die Dr. Behnisch GmbH mit dem Baugrundgutachten zu beauftragen.

Der Gemeinderat stimmt über die Punkte 4.1 bis 4.4 gemeinsam ab.

Beschluss

1. Der Gemeinderat vergibt die Fachplanung TGA - Heizung, Lüftung und Sanitär an die miplanung GmbH.
 2. Der Gemeinderat vergibt die Fachplanung TGA - Elektro an die Wenntec GmbH.
 3. Der Gemeinderat vergibt die Tragwerksplanung an die Wulle Lichti Walz GmbH.
 4. Der Gemeinderat vergibt das Baugrundgutachten an die Dr. Behnisch GmbH.
- Einstimmig -

5. Stellungnahme der Gemeinde zum Prüfungsbericht des Kommunalrechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises für die Jahre 2017 – 2019

Rechnungsamtsleiterin Edinger stellt den Tagesordnungspunkt kurz vor.

In der Zeit vom 25.10. bis 05.11.2021 fand eine überörtliche Prüfung des Kommunalrechts-amtes des Rhein-Neckar-Kreises statt. Gegenstand der Prüfung war das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Jahre 2017 bis 2019, sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019. Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Der komplette Prüfungsbericht mit Stellungnahme der Verwaltung wurde den Damen und Herren des Gemeinderates bereits am 07.09.2022 elektronisch übersandt.

Seitens der Verwaltung wurde zu den Einzelfeststellungen in dieser Stellungnahme Bezug genommen. Die Stellungnahme liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Im Ergebnis wird unter Ziffer 2.4 die Finanzlage wie folgt zusammengefasst:

Insgesamt betrachtet hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft im Prüfungszeitraum so geplant und geführt, dass die stetige Aufgabenerfüllung (§ 77 Abs. 1 GemO) gesichert war.

Finanzplanung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug haben sich stets an den finanziellen Möglichkeiten orientiert; die Haushaltswirtschaft ist den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen entsprechend sparsam und wirtschaftlich geführt worden (§ 77 Abs. 2 GemO).

Abschließende Feststellung (Ziffer 61):

Nach der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten überörtlichen Prüfung (§ 10 GemPrO) hat die Verwaltung in den geprüften Bereichen gesetzes- und ordnungsgemäß sowie sparsam und wirtschaftlich gearbeitet. Soweit im Einzelfall Feststellungen über wesentliche Anstände zu treffen oder Hinweise auf mögliche Verbesserungen zu geben waren, beeinträchtigt dies den positiven Gesamteindruck nicht.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme in der vorliegenden Form an das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises weiterzuleiten.

- Einstimmig -

6. Eigenbetrieb Wasserversorgung Gaiberg - Neufassung der Eigenbetriebssatzung -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.1998 die aktuelle Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Gaiberg“ beschlossen, die zum 01. Mai 1998 in Kraft getreten ist. Die Wasserversorgung der Gemeinde Gaiberg wird seit dem 01. Januar 1991 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Gaiberg“ als Eigenbetrieb geführt.

In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden verbindlich ist, wurden vom Land Baden-Württemberg am 17. Juni 2020 auch die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der

Eigenbetriebe im Rahmen einer Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes weiterentwickelt.

Nach § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll.

Da der Eigenbetrieb Wasserversorgung auch schon bisher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt wird, sieht die Verwaltung keine Veranlassung dies zu ändern und schlägt deshalb die nun gesetzlich erforderliche Festschreibung in der Betriebssatzung vor.

In diesem Zusammenhang wird auch das Stammkapital auf einen „runden“ Betrag, 240.000 € angepasst. Bisher beträgt das Stammkapital 230.081,35 € (450.000 DM). Dieser Betrag wurde bei Gründung des Eigenbetriebs festgelegt.

Auch das Kommunalrechtsamt hat in seinem Prüfungsbericht empfohlen, eine Überarbeitung der Betriebssatzung durchzuführen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Gaiberg entsprechend der Anlage.
- Einstimmig -

7. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Mit der Festlegung der Hebesätze regelt der Gemeinderat, wie hoch letztendlich die zu zahlende Grund- und Gewerbesteuer in Gaiberg ist.

Die aktuelle Berechnungsmethodik der Grundsteuer sieht vor, dass das Finanzamt über den Einheitswert für alle bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) und alle landwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) einen Messbetrag festlegt. Die Multiplikation des Messbetrages mit dem örtlichen Hebesatz ergibt dann die zu zahlende Grundsteuer.

Im Moment läuft die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 im Hintergrund auf Hochtouren. Hier soll als Berechnungsgrundlage der Bodenrichtwert dienen, welcher mit der Grundstücksfläche zum Grundsteuerwert multipliziert wird. Die Hauptfeststellung der Bodenrichtwerte findet auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen ermittelnden Werte statt. Mit der Umsetzung wird im Jahr 2024 voraussichtlich erneut der Hebesatz angepasst werden müssen, damit wir weiter die gleichen Steuersummen vereinnahmen können. Eine Steigerung der Steuereinnahmen sollte diese Reform nicht erzwingen.

Für die Gewerbesteuer wird auch künftig weiter über den Gewinn aus dem Gewerbebetrieb der Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt. Dieser multipliziert mit dem Hebesatz ergibt die zu zahlende Gewerbesteuer.

Derzeit liegen die Hebesätze für Gaiberg für:

Grundsteuer A (Landwirtschaft) bei	305 v.H. (letztmals erhöht 01.01.1995)
Grundsteuer B (beb. u. unbeb. Grundstücke) bei	330 v.H. (letztmals erhöht 01.01.2013)
Gewerbsteuer bei	330 v.H. (letztmals erhöht 01.01.1995)

Corona, Klimaschutz, Kanalsanierungen, steigende Unterhaltungs- und Betriebskosten und hohe Abschreibungen durch die Baumaßnahmen Ortsmitte, Rathaussanierung, Neubau Feuerwehrhaus und Kindergarten werden unsere Haushaltspläne in den nächsten Jahren maßgebend bestimmen und einen Haushaltsausgleich mittelfristig kaum möglich machen. Deshalb ist es notwendig, den Ergebnishaushalt mit der Erhöhung der Hebesätze weiter zu stärken.

Bereits bei der Genehmigung des Haushaltes 2022 hat das Kommunalrechtsamt deutlich darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes in Angriff genommen werden muss und auf eine Erhöhung der Realsteuer-Hebesätze hingewiesen.

Nachdem die Hebesätze für Grundsteuer A und Gewerbsteuer seit 28 Jahren und für Grundsteuer B seit 10 Jahren nicht mehr erhöht wurden schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, die Hebesätze für Grund- und Gewerbsteuer zum 01.01.2023 wie folgt zu erhöhen:

Steuerart	Hebesatz aktuell	Einnahmen gem. Haushaltsplan	Hebesatz Vorschlag	Einnahme n geplant	Mehrein- nahmen
Grundsteuer A	305 v.H.	3.400 €	400 v.H.	4.400 €	1.000 €
Grundsteuer B	330 v.H.	270.000 €	400 v.H.	327.000 €	57.000 €
Gewerbsteuer	330 v.H.	150.000 €	400 v.H.	182.000 €	32.000 €
				Gesamt:	90.000 €

Die mögliche Anpassung der Hebesätze würde sich für einen Hausbesitzer (hier am Beispiel eines freistehenden Zweifamilienhauses) wie folgt auswirken:

Messbetrag	Hebesatz	Jahressteuer
108,57 €	330 v.H. (aktuell)	358,28 €
108,57 €	400 v.H. (neu)	434,28 €
	Mehrbelastung	76,00 €

Die betragsmäßige Erhöhung kann selbstverständlich je Einzelfall schwanken, liegt aber im Durchschnitt einiger Referenzobjekte zwischen 50-90 €/Jahr.

Bisher seien die Hebesätze im Haushalt festgehalten worden, nun solle eine eigene Satzung geschaffen werden, so Rechnungsamtsleiterin Edinger.

Der Gemeinderat diskutiert eine Erhöhung, auch vor dem Hintergrund der anstehenden Grundsteuerreform und der derzeit steigenden Lebenshaltungskosten eingehend. Die Gemeinderäte Schuh und Volkmann sprechen sich dafür aus in der

jetzigen Situation mit Erhöhungen vorsichtig zu sein und eher die neue Bemessung der Grundsteuer abzuwarten.

Gemeinderat Schuh meint, bei Neubauten könne man nicht damit argumentieren, dass die Grundsteuer 28 Jahre nicht erhöht worden sei, da diese mit anderen Werten als alte Gebäude berechnet worden wären.

Gemeinderat Dr. Hennrich spricht sich dafür aus, den Haushalt abzuwarten, im letzten Jahr sei die Planung auch anders gewesen und der Haushalt dann am Ende doch ausgeglichen. Rechnungsamtsleiterin Edinger betont, dass der Haushalt durch Abschreibungen, große Baumaßnahmen usw. keinesfalls ausgeglichen sein werde. Die Bürgermeisterin ergänzt, dass der nächste Schritt bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt sei, dass Freiwilligkeitsleistungen der Kommune wie z. B. Vereinszuschüsse wegfallen müssten.

Gemeinderat Manfred Müller meint, momentan werde alles teurer, was die Bürger*innen ohnehin schon vor Herausforderungen stelle. Er schlägt daher 350 v.H. als einheitlichen Hebesatz vor.

Gemeinderat Dr. Mühleisen entgegnet, dass die Kaufkraft in Gaiberg sehr hoch sei und führt die Inflation im Gegensatz zu sehr lange unveränderten Hebesätzen an.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gaiberg entsprechend der Anlage und setzt die Hebesätze einheitlich auf 350 v.H. fest.

- 7 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Müller-Vogel und Dr. Mühleisen, waren für 400 v.H.) -

8. Neufassung der Hundesteuersatzung

Nachdem die Steuersätze seit dem 01.01.2017 nicht mehr geändert wurden schlägt, die Verwaltung dem Gemeinderat die Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023 vor.

Zuletzt erhöhte die Gemeinde Gaiberg zum 01.01.2017 die Hundesteuer auf 80,00 € bzw. 160,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund.

Mit Neufassung der Satzung zum 01.01.2023 soll die Steuer erhöht werden und in diesem Zusammenhang eine Steuer für das Halten von Kampfhunden eingeführt werden. Folgende Steuersätze gem. § 5 werden seitens der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen:

Ersthund:
96,00 € (bisher: 80,00 €)

Ersthund Kampfhund:
500,00 €

Zweithund und weitere Hunde:
192,00 € (bisher: 160,00 €)

Zweithund und weitere Kampfhunde:
1.000,00 €

Derzeit sind bei der Gemeinde Gaiberg 250 Hunde gemeldet. Davon sind 23 als Zweithund gemeldet und 5 Hunde sind steuerbefreit. Das würde zu einer Mehreinnahme von ca. 4.288,00 € führen.

Bereits bei der Genehmigung des Haushaltes 2022 hat das Kommunalrechtsamt deutlich darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes in

Angriff genommen werden muss und auf eine Erhöhung der Hundesteuer hingewiesen.

Der Satzungsentwurf liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Gemeinderat Dr. Mühleisen schlägt vor die Kampfhundesteuer analog zur Gemeinde Bammental auf 600 € und 1.200 € festzulegen, was Zustimmung im Gremium findet. Gemeinderat Dr. Hennrich meint, bei ganzen drei gehaltenen Kampfhunden im Gemeindegebiet würde er auf eine gesonderte Besteuerung dieser verzichten. Er frage sich, wiese Jagdhunde steuerfrei seien, dies würde er abschaffen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2023 entsprechend der Anlage. Die Steuer für den Ersthund beträgt ab 01.01.2023 96,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Hund 192,00 €. Für den ersten Kampfhund beträgt die Steuer 600,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 1.200,00 €.

- Einstimmig –

9. Beauftragung eines Schalltomographischen Gutachtens zum Zustand der Linde an der ev. Kirche

Herr Braun und Herr Jillich haben dem Gemeinderat am 30. März das Gutachten der schalltomographischen Messung der Linde an der ev. Kirche vorgestellt.

Aus dem Gutachten ging hervor, dass es der Linde nicht gut geht. In der Zwischenzeit hat Herr Braun eine Patenschaft für den Baum übernommen. Es wurde der Wurzelraum mit Druckluft belüftet und es wurde Flüssigdüngerlösungen eingebracht. Wie bereits im März mitgeteilt, muss nach einem Jahr erneute eine Schalltomographische Untersuchung durchgeführt werden.

Die Firma Baum Braun wurde um die Abgabe eines Angebotes gebeten, dieses liegt den Sitzungsunterlagen als Anlage bei.

Der Gemeinderat diskutiert den Zustand des Baumes eingehend. Man ist sich einig, dass die Lebenszeit der Linde begrenzt ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage ob es sinnig ist, weiter zu investieren oder das Geld nicht lieber für einen neuen Baum verwendet werden sollte.

Beschluss

Der Tagesordnungspunkt wird zunächst vertagt. Es soll Kontakt zur Kirche aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

- Einstimmig -

10. Vorberatung der Verbandsversammlung Abwasserzweckverband Im Hollmuth am 04. Oktober 2022

Am 04. Oktober 2022 findet die 99. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Im Hollmuth statt. Der Tagesordnungspunkt dient der

Vorberatung der den Sitzungsunterlagen beiliegenden Tagesordnung der Verbandsversammlung nebst Anlagen.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen der Verbandsversammlung zu.
- Einstimmig -

11. Bekanntgaben der Verwaltung

- Die Kanalmaßnahme auf dem Festplatz läuft seit Ende August, alle Arbeiten sind aktuell im Zeitplan.
- Bei der Neuberechnung der Kindergartengebühren wurden durch Rundungsfehler falsche Beträge veröffentlicht. Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht ist es ausreichend, wenn die neue Tabelle nochmal veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung findet diese Woche im Amtsblatt statt, somit muss kein neuer Beschluss erfolgen.
- Gestern fand ein Gespräch mit der Deutschen Glasfaser statt, aktuell liegt die Quote bei 22 %. Es wurde vereinbart, dass noch einmal eine Infoveranstaltung für die Bürger*innen durchgeführt wird. Diese findet am 10. Oktober um 19.00 Uhr im Bürgerforum statt.
- Die Gestaltung der Stromkästen hat begonnen, es werden weiterhin Spender gesucht und die Aktion entsprechend beworben.
- Seit dieser Woche funktioniert die Kirchturmuhre wieder.

12. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

Gemeinderat Dr. Mühleisen fragt nach dem Stand bezüglich der Nikolaushütte. Bürgermeisterin Müller-Vogel meint die Problematik sei, dass es sich um Außenbereich handle. Hauptamtsleiterin Grabenbauer ergänzt, dass das Baurechtsamt empfohlen habe, zunächst bei der unteren Naturschutzbehörde anzufragen. Dies sei im Frühjahr erfolgt, sie erinnere regelmäßig an das Anliegen, habe aber noch keine Rückmeldung.

Dr. Mühleisen spricht an, dass auf dem Deckblatt des Amtsblattes noch das Rathaus in seiner alten Optik zu sehen sei. Die Verwaltung erwidert, dass es leider bisher wegen der Baustelle um das Gebäude und der für Fotos ungünstigen Witterungsverhältnisse nicht möglich gewesen sei, ein neues Foto zu machen, man habe dies jedoch auf der Agenda.

Gemeinderätin Dr. Arnold meint, die Vertreter der Deutschen Glasfaser seien bei einigen Bürger*innen schon mehrmals gewesen, bei anderen jedoch noch gar nicht. Zudem glaube sie, vielen sei der Unterschied zwischen den bestehenden Kabelanschlüssen und Glasfaser nicht klar.

Gemeinderat Schuh ergänzt dazu, dass sein Beratungstermin seitens des Beraters vergessen worden und niemand aufgetaucht sei.

Gemeinderat Volkmann meint, auch bei ihm sei niemand zum Termin erschienen. Er habe sich daraufhin beschwert und einen neuen Termin vereinbart, zu dem erneut niemand gekommen sei. Erst nach nachdrücklichen Beschwerden sei der Berater doch noch erschienen. Er bedauert zudem, dass viele Bürger*innen scheinbar nicht erreicht würden, da die Vertreter meist unterwegs wären, wenn arbeitsbedingt niemand oder nicht alle Entscheidungsträger zuhause seien. Zudem habe er festgestellt, dass gerade in den unterversorgten Gebieten viele Bürger*innen kein

Interesse zeigen würden. Er meint, dann sollte man diese Bereiche auch nicht auf Gemeindegeldern ausbauen, wenn der Ausbau der Deutschen Glasfaser scheitern würde.

Gemeinderat Kick meint, der alte Schneeschlepper sei noch da und fragt nach dem Stand bzgl. des Verkaufs. Die Vorsitzende antwortet er sei inseriert gewesen, aber leider nicht verkauft worden. Er werde aber nun noch einmal angeboten. Kick regt an zu prüfen, ob die Gemeinde ihn auch bei Ebay Kleinanzeigen inserieren dürfe.

Gemeinderätin Klingmann fragt, ob es richtig sei, dass die Gemeinde die möglichen Grundstücke für einen Fahrradweg nach Bammental jetzt schon kaufen wolle, ohne dass die Trasse überhaupt feststehe. Die Vorsitzende antwortet, man habe die Eigentümer im Bereich des kürzesten Weges angefragt. Es gehe dabei darum, zu klären ob dieser Weg überhaupt möglich sei, da die Strecke ohne Einverständnis der Eigentümer nicht in Frage komme. Vier von fünf hätten bereits zugestimmt. Klingmann erwidert, dass man keine Grundstücke kaufen müsste, wenn der Weg über das Bauhofgelände führen würde. Bürgermeisterin Müller-Vogel erwidert, hier brauche man auch noch Lagerfläche und Fläche für den geplanten Pumptrack. Klingmann meint es handle sich um ein riesiges ungenutztes Gelände, neue Flächen zu kaufen halte sie für eine unnötige Geldausgabe und insbesondere auch Flächenversiegelung.

Gemeinderat Dr. Hennrich sagt, die Kerwe sei in diesem Jahr und an diesem Platz sehr schön gewesen. Er bittet darum auch der Kerweborscht weiterzugeben, wie toll die Veranstaltung gewesen sei.

Er meint weiterhin, die Markierung zur Streichung des Parkplatzes in der Schillerstr. sei fast weg und fragt wer eine solche, wenig haltbare veranlasst habe. Die Vorsitzende antwortet, dies sei bewusst so ausgeführt worden. Die Pflastersteine würden getauscht und ein neuer Platz für den Parkplatz gefunden.

Dr. Hennrich meldet weiterhin, dass an der Grenze des Lindeareals zum Grundstück der Familie Sulzer noch ein Bauzaun stehen würde. Dieser würde die Familie Sulzer dabei behindern, ihre Einfahrt zu sanieren. Zudem hätte Herr Sulzer ihn darauf angesprochen, dass die Carports wohl mit Holz hätten verkleidet werden sollen. Bürgermeisterin Müller-Vogel erwidert, dass dies leider vertraglich nicht festgehalten worden sei und man daher nichts unternehmen könne. Gemeinderätin Dr. Arnold schlägt vor diese, ähnlich wie die Stromkästen, zu besprühen.

Dr. Hennrich spricht den Fußweg zwischen Schillerstraße und Krautäckern an. Der verwendete grobe Schotter verteile sich bereits auf die Wiese. Müller-Vogel antwortet, dass der Weg noch nicht fertig sei, die Mängel würden noch behoben und feineres Material verwendet, welches später verdichtet werde.

Die Vorsitzende beendet die Sitzung um 20.28 Uhr.

Die Vorsitzende

Die Urkundspersonen

Die Schriftführerin

Petra Müller-Vogel
Bürgermeisterin

Nina Wesselky
Angestellte

Eigenbetriebssatzung

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Gaiberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 21. September 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Gaiberg wird seit dem 1. Januar 1991 unter der Bezeichnung **Wasserversorgung Gaiberg** als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Bürgermeister ergibt sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde Gaiberg.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 240.000,00 € festgesetzt.
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Betriebssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaiberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründe soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Gaiberg, den 21. September 2022

Petra Müller-Vogel
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gaiberg vom 21.09.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 21.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Gaiberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2023.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 22. September 2022

Müller-Vogel, Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 21. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Gaiberg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen in der Gemeinde Gaiberg, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Gaiberg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Gaiberg hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Fährten-/ Jagdhunden von Jagdschutzberechtigten der gemeindeeigenen Jagdbögen, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind und die entsprechende Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Pro Jagdbogen kann nur ein Hund von der Steuer befreit werden.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Gaiberg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2002 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 22. September 2022

Müller-Vogel, Bürgermeisterin